

# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.:

LRH 22 H 4 - 87/3

# BERICHT

betreffend die Prüfung der Handwerksbetriebe  
im Landesnervenkrankenhaus Graz

IV.

SCHLÜSSELWORTER

40

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I.	<b>PRÜFUNGS-AUFTRAG</b> ..... 1
II.	<b>PRÜFUNGS-GEGENSTAND UND GRUNDSÄTZ- LICHE FESTSTELLUNGEN</b> ..... 2
III.	<b>FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN WERK- STÄTTEN</b> ..... 6
	Organisation der Betriebsleitung und der Werkstätten ..... 6
	Energiezentrale, Heizung ..... 10
	Maurerwerkstätte ..... 16
	Tischlerwerkstätte ..... 18
	Schuhmacherwerkstätte ..... 23
	Malerwerkstätte ..... 25
	Kraftfahrzeugbetrieb ..... 28
	Elektro-Installationswerkstätte .. 37
	Lagerhaltung im technischen Be- reich ..... 38
IV.	<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> ..... 40

## I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat die Handwerksbetriebe im Landes-Sonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie in Graz - in weiterer Folge "Landesnervenkrankenhaus Graz" genannt - geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung, die sich im wesentlichen auf die Gegebenheiten im Jahr 1987 bezieht, kostenmäßig aber überwiegend das Ergebnis des Jahres 1986 zugrundelegt, war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, oblagen die Einzelprüfungen im besonderen Regierungsrat Arnold Haas.

Das Ergebnis der Prüfung ist im folgenden Bericht dargelegt.

## II. PRÜFUNGSGEGENSTAND UND GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Der Landesrechnungshof hat im Zusammenhang mit der gegenständlichen Prüfung die Gegebenheiten in **mehreren ausgewählten Werkstätten** des Landesnervenkrankenhauses Graz geprüft.

Hiebei handelt es sich um folgende **Arbeitsbereiche**:

Energiezentrale, Heizung

Maurerwerkstätte

Tischlerwerkstätte

Malerwerkstätte

Elektro-Installationswerkstätte.

Neben diesen der Betriebsleitung unmittelbar unterstellten Bereichen wurden auch

der Kraftfahrzeugbetrieb bzw.

die Kraftfahrzeugwerkstätte sowie

die Schuhmacherwerkstätte

in die Prüfung einbezogen.

Die beiden letztgenannten Werkstätten fallen in die unmittelbare Kompetenz der Verwaltungsdirektion.

Im **gesamten** Werkstättenbereich waren am Stichtag (26. November 1987) 60 Bedienstete tätig. Hiezu kamen noch vier Bedienstete in der Betriebsleitung und drei Bedienstete im Technischen Magazin.

Aus dieser Darstellung geht bereits hervor, welche Bereiche in ihrer Produktivität ungünstig bzw. - wie die Schuhmacherwerkstätte - unverträglich schlecht liegen.

Für das Jahr 1987 lagen zum Prüfungszeitpunkt noch keine Ermittlungsergebnisse der Kostenrechnung auf, weshalb die Personalkosten und die Sätze für die Produktivstunde des Jahres 1986 herangezogen wurden. Demnach betrug der **Personalaufwand** für die Bediensteten in den Werkstättenbereichen **S 20,043.793,--**.

Die Kostenstellenrechnung ging hierbei allerdings von siebenzig korrigierten Bediensteten aus. Tatsächlich sind zwischenzeitlich drei Arbeitskräfte in den Ruhestand getreten, weshalb sich der am Stichtag festgestellte Personalstand von **insgesamt 67 Bediensteten** ergab.

Zu bemerken ist, daß diese Lohnkosten die freiwilligen Sozialleistungen sowie die Pensionstangente **nicht** beinhalten.

Aus dem angeführten Personalaufwand ergeben sich folgende **Sätze je Arbeitsstunde:**

Kraftfahrbetrieb bzw. Kfz-Werkstätte	S 215,--
Elektrowerkstätte	S 236,--
Sanitär-Installations-Werkstätte	S 225,--
Malerwerkstätte	S 246,--
Maurerwerkstätte	S 340,--
Schlosserei	S 291,--
Spenglerei	S 247,--
Tapeziererwerkstätte	S 326,--
Tischlerei	S 315,--
Schuhmacherwerkstätte	S 633,--

Diese Stundensätze wären bei Berücksichtigung aller Sozialbeiträge und der Pensionstangente noch wesentlich höher.

Aus dieser Darstellung geht bereits hervor, welche Bereiche in ihrer Produktivität ungünstig bzw. - wie die Schuhmacherwerkstätte - unvertretbar schlecht liegen.

Vor der Darstellung der Gegebenheiten in einzelnen Werkstätten ist vorweg festzustellen, daß in vielen Bereichen die ursächliche Aufgabenstellung einer Anstaltswerkstätte, nämlich für die Durchführung von Reparaturen und Instandhaltungen Sorge zu tragen, in weitem Maße überschritten wird, offensichtlich u. a. deshalb, weil ohnedies Personal bzw. Dienstposten in beträchtlichem Ausmaß vorhanden sind.

Generell wird es verabsäumt, die Kosten einer Eigenregieleistung zu kalkulieren bzw. mit denen bei einer Fremdvergabe zu vergleichen. Beispielsweise waren Arbeiten der Anstaltstischlerei für das Zentrallabor im E-Gebäude gegenüber einem Firmen-Bestanbot um S 129.225,92 teurer.

Offensichtlich werden die Arbeiten auf Grund des vorhandenen Personals in Angriff genommen. Erst nach Abschluß des Vorhabens stellt sich dann der enorme Kostenaufwand heraus, wie etwa beim Umbau der Abteilungen C 9 und B 9. Allein der Aufwand der Maurer betrug im Zeitraum von drei Monaten 1.064,5 Arbeitsstunden und damit Kosten von rund S 370.000,--.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes müßte in allen Werkstättenbereichen der **Grundsatz der Einschränkung des Aufgabengebietes auf die Durchführung der Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten** angestrebt und darauf auch die Personalbesetzung ausgerichtet bzw. eingeschränkt werden.

Allgemein wird weiters auf die Abwesenheiten der Bediensteten, speziell bedingt durch Krankenstände, näher eingegangen.

Der Landesrechnungshof hat hiezu festgestellt, daß in der überwiegenden Zahl der Werkstättenbereiche der durch **Krankenstände** verursachte Arbeitsausfall **weit über dem Durchschnitt** liegt. Dieser wurde von der Steiermärkischen

Gebietskrankenkasse für deren Versicherte für das Jahr 1986 mit 4,04 % ermittelt; der Wert für 1987 liegt noch nicht vor. Nachfolgend werden die für die Werkstätten des Landesnervenkrankenhauses Graz für 1987 vom Landesrechnungshof errechneten Prozentsätze in der Reihung nach der Höhe angeführt:

Spenglerei	19,4 %
Schuhmacherei	16,8 %
Maurer	14,9 %
Betriebsleitung	10,9 %
Tischlerei	9,6 %
Schlosserei	8,3 %
Kesselhaus	7,6 %
Kfz-Betrieb	6,1 %
E-Werkstätte	4,7 %
Sanitär-Installationen	4,2 %
Maler	3,3 %
Heizer	2,6 %

Bereits im Jahr 1981 hat die damalige Kontrollabteilung in einem Bericht vom 18. Jänner 1981, GZ KA 61/12 N 5/4-1981, über die Prüfung der Werkstätten im Landesnervenkrankenhaus Graz vorgeschlagen, den hohen Krankenständen mit Nachdruck nachzugehen und bei zweifelhaften oder oftmaligen Krankenständen Kontrollen zu veranlassen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären diese Aufgaben, soweit es sich nicht um wesentliche Personalfragen handelt, weitgehend zu delegieren, dies sowohl, weil die fachliche Tätigkeit, die Kontrôle und die Aufsicht über den gesamten Werkstättenbereich des eigentlichen Aufgabenbereichs des Betriebsleiters sind. Der Landesrechnungshof

### III. FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN WERKSTÄTTEN

#### Organisation der Betriebsleitung und der Werkstätten

Dem Protokoll einer Besprechung vom 6. November 1986, an der von der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH der Technische Direktor, Dipl.-Ing. Martetschläger, und vom Landesnervenkrankenhaus der Betriebsleiter, Ing. Wallner, teilgenommen haben, ist zu entnehmen, daß die bisher bestehende Trennung nach technischem und baulichem Verantwortungsbereich aufgehoben wurde. Weiters wurde verfügt, daß die Leitung des technischen Betriebes unter der **alleinigen Verantwortung des Betriebsleiters** Ing. Wallner zu erfolgen hat.

Dem Betriebsleiter sind zwei Bedienstete auf geschützten Arbeitsplätzen zugewiesen. Weiters ist der Leiter der Maurerwerkstätte bis zu 50 % seines Beschäftigungsausmaßes mit Agenden der Betriebsleitung befaßt.

Als **Aufgabengebiet des Betriebsleiters** wird in der Arbeitsplatzbeschreibung angeführt:

"....die personelle Betreuung aller Bediensteten des technischen Betriebes, beginnend mit den täglichen Standesmeldungen bis zu den allgemeinen, laufend anfallenden Personalfragen wie Urlaub, Beförderung u.a.m."

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären diese Aufgaben, soweit es sich nicht um maßgebliche Personalfragen handelt, weitgehend zu **delegieren**. Dies deshalb, weil die fachliche Tätigkeit, die Koordinierung und die Aufsicht über den gesamten Werkstättenbereich den **eigentlichen** Aufgabenbereich des Betriebsleiters bilden. Der Landesrechnungshof



schlägt daher eine **stärkere Einbindung des Personalreferates** der Anstalt vor.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, daß der Betriebsleiter mit den Anträgen auf Durchführung von Reparaturmaßnahmen **unmittelbar** befaßt wird, d. h., daß Bedienstete oder Patienten diesem die Anträge persönlich übergeben.

Erfahrungsgemäß treten relativ wenig Störungen auf, die - wie bei Rohrbrüchen oder bei Ausfällen, welche die Sicherheit bedrohen - den sofortigen Einsatz der Handwerker erfordern. Den überwiegenden Teil der Arbeiten bilden neben den **Instandhaltungen** die laufend anfallenden **Reparaturen**.

Auch hinsichtlich der Reparaturanträge erscheint eine personelle Entlastung durch eine entsprechende Organisation empfehlenswert. Nach Meinung des Landesrechnungshofes wäre beispielsweise eine **zentrale Deponierung** der Anträge im Betriebsbereich denkbar. Die Entnahme und Zuordnung der Anträge könnte dann z. B. vom Leiter der Maurerwerkstätte, der ohnedies maßgeblich in die Tätigkeiten der Betriebsleitung integriert ist, vorgenommen werden. Für die Zubringung und Entnahme wird ein **Zeitplan** vorgeschlagen, um unnötige Verzögerungen im Arbeitsablauf hintanzuhalten.

Bereits die sztl. Kontrollabteilung hat in ihrem Bericht vom 19. Jänner 1981, GZ KA 61/12 N 5/4-1981, betreffend die Prüfung der Tätigkeit der Handwerksbetriebe im Landesnervenkrankenhaus Graz, angeregt, durch entsprechende Organisation von der persönlichen Überbringung der Reparaturscheine in den technischen Betrieb durch Bedienstete der jeweiligen Bedarfsstellen abzugehen, da der Gesamtzeitaufwand durch den Einsatz je einer Person pro Bedarfs-

stelle unter Zurücklegung langer Wegstrecken nicht vertretbar erscheint. Wenngleich insoferne eine Verbesserung eingetreten ist, als nunmehr die Reparaturanträge weitgehend primariatsbezogen gesammelt weitergeleitet werden, fehlt nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine **schriftliche Fixierung der Vorgangsweise** als verbindliche Vorgabe. Hierbei wäre auf die bereits bestehenden Richtlinien hinsichtlich der meritorischen Behandlung der Reparatur- und Abfaßscheine (Rundschreiben vom 1. Jänner 1978 und 19. April 1978) hinzuweisen.

Als wichtig bei Reparaturanträgen erachtet der Landesrechnungshof, daß auf den Reparaturscheinen die **Mängeldarstellung** möglichst genau angegeben wird, um die entsprechenden Maßnahmen leichter treffen zu können. Wie festgestellt, finden sich auf den Anträgen nur Stichwörter hinsichtlich des Gegenstandes der geforderten Leistung. Durch entsprechende Deklaration würden sich allfällig notwendige Vorerhebungen weitgehend erübrigen und wäre ein **effizienterer Personaleinsatz** möglich.

Zu den **wesentlichsten** Aufgaben der Betriebsleitung zählt nach Auffassung des Landesrechnungshofes die **Kalkulation der Kosten für Eigenregiearbeiten**. Diese wäre jedoch vor Inangriffnahme des Vorhabens durchzuführen, um einen Aufwandsvergleich zu haben.

In letzter Zeit wurden folgende Vorhaben **ohne Vorkalkulation** begonnen bzw. abgeschlossen: Ausbau der Alkoholikerstation im Aufnahmebereich, Errichtung eines Zentrallabors im E-Gebäude, Fassadierung des Hauptgebäudes sowie Ausgestaltung der Eingangshalle einschließlich des Stiegenaufganges zur Verwaltung.

Die in Eigenregie durchzuführenden Arbeiten werden von den Bediensteten der betroffenen Werkstätten durchgeführt, obwohl es ihre **eigentliche** Aufgabe wäre, für die Durchführung von Reparaturen und Instandhaltungen zu sorgen. Daraus muß geschlossen werden, daß in diesen Bereichen eine **Personalüberbesetzung** vorliegt.

Gerade dieser Umstand veranlaßt den Landesrechnungshof vorzuschlagen, die Kosten der Eigenleistungen mit jenen bei einer Fremdvergabe genau zu vergleichen und nicht die Tatsache des vorhandenen Personals als Basis für die Durchführung von Eigenregiearbeiten zu betrachten bzw. damit höhere Kosten in Kauf zu nehmen.

Von der Auswertung dieser Vergleichsbetrachtung wird auch bei künftigen Abgängen die Personalnachbesetzung in einzelnen Werkstättenbereichen entscheidend abhängen.

Beispielsweise war im Zuge der durchgeführten Überprüfung festzustellen, daß die in Eigenregie durch die Anstalt durchgeführten Tischlerarbeiten für das Zentrallabor im E-Gebäude gegenüber einem verbindlichen Firmenangebot um insgesamt S 129.225,92, das sind 114,6 %, teurer waren.

Derartige Mehrkosten rechtfertigen keineswegs die angeblich bessere Ausführung und längere Haltbarkeit der in Eigenregie hergestellten Gegenstände.

Kesselhaus: sechs Facharbeiter, hiervon ein Erstarz und ein Springer.

Kesselhauschlosserei: zwei Facharbeiter und eine Hilfskraft, die insbesondere die Wasseraufbereitung besorgt.

## Energiezentrale, Heizung

Dieser Werkstättenbereich, dem das sogenannte Kesselhaus und die Kesselhausschlosserei unmittelbar zuzuordnen sind, versorgt die einzelnen Objekte des Landesnervenkrankenhauses Graz mit Wärme bzw. Heißwasser und Dampf. Anlagenmäßig ist das Kesselhaus folgend ausgerüstet:

ein mit Erdgas betriebener Kessel "Steam-Block"

ein Kohlekessel K 1

ein Zwilling-Kohlekessel K 2 und K 3.

Die beiden letztgenannten Anlagen sind Hochdruckdampf-kessel, die bedienungsmäßig besonderen Auflagen unterliegen.

Während der mit Erdgas betriebene Kessel ganzjährig läuft, wird der Kohlekessel K 1 nur während der Heizperiode in Betrieb gehalten. Im Jahr 1987 wurde er beispielsweise nur bis 6. Mai und ab 5. Oktober betrieben. Der Zwillingkessel K 2 und K 3 bildet eine Einheit, ist aus Sicherheitsgründen gesperrt und soll abgerissen werden.

Im gegenständlichen Bereich war folgender **Personaleinsatz** festzustellen:

Kesselhaus: sechs Facharbeiter, hievon ein Ersatz und bei einer ein Springer

Kesselhausschlosserei: zwei Facharbeiter und

\*\* Durchschnittlich eine Hilfskraft, die insbesondere achtmal täglich die Wasseraufbereitung besorgt.

Der **Personalaufwand** für diese Bediensteten betrug laut Kostenrechnung im Jahr 1986 insgesamt S 3,023.587,--.

Die **Dienstzeit** ist unterschiedlich geregelt. Die Bediensteten im **Kesselhaus** leisten einen Turnusdienst von 08.00 bis 20.00 Uhr bzw. von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Die Bediensteten der **Kesselhausschlosserei** leisten ihren Dienst im Rahmen der 40-Stundenwoche, und zwar von Montag bis Donnerstag von 06.30 bis 15.00 Uhr und Freitag von 06.30 bis 12.30 Uhr.

Der Betrieb des **Hochdruckdampfkessels K 1** ist - abgesehen vom Aspekt einer stärkeren Umweltschädigung - aus folgenden Gründen als **unwirtschaftlich** zu bezeichnen:

\* Der bestehende Turnusdienst wurde auf Grund der auferlegten ständigen Anwesenheit eines geprüften Hochdruckdampfkesselwärters eingerichtet. Im Jahr 1987 waren alle sechs Facharbeiter diensteingeteilt. Den Tag- bzw. Nachtdienst leistet jeweils ein Bediensteter. Bei einer Umstellung des Heizbetriebes von Kohle auf Erdgas oder Heizöl und Festlegung auf ein entsprechendes Anlagensystem, das einen weitgehend selbstregelnden Betrieb gewährleistet, könnte vom Turnusdienst Abstand genommen werden.

\* Für den Kessel K 1 wird als Energieträger Braunkohle verwendet. Damit zusammenhängend fallen nachfolgend angeführte Personal- und Sachleistungen an, die sich bei einer vollen Umstellung des Heizbetriebes gleichfalls erübrigen würden:

\*\* Durchschnittlich an drei Tagen je Woche und bis zu achtmal täglich wird während der Heizperiode mit anstaltseigenem Fahrzeug und Fahrer Kohle ab Bunker

der GKB zugeliefert. Die Lagerung erfolgt entweder in gedeckten Bereichen oder frei auf Halde.

\*\* Bei Bedarf ist anstaltsintern mittels Radlader, den ein Bediensteter des Kesselhauses fährt, bzw. Anstalts-LKW mit Fahrer Kohle von der Halde in den gedeckten Lagerbereich zu transportieren.

\*\* Per Förderband wird täglich Kohle der Kesselanlage zugeführt. Diese Tätigkeit beansprucht einen Bediensteten durchschnittlich zwei Stunden. An Samstagen wird diese Förderleistung von dem außerhalb der normalen Arbeitszeit ohnehin tätigen Bereitschaftsdienst erbracht. Dies trifft auf die Sonn- und Feiertage nicht zu. An diesen Tagen wird bei Bedarf ein dienstfreier Bediensteter des Kesselhauses zur Verrichtung dieser Tätigkeit abgerufen. Pro Einsatz erhält dieser Bedienstete sechs Stunden Freizeit und eine Zulage von S 105,24. Im Jänner 1988 war beispielsweise siebenmal ein derartiger Einsatz erforderlich.

\*\* Der Kohlekessel ist jährlich einer gründlichen Revision zu unterziehen. Hiebei fallen Rostarbeiten sowie Arbeiten am Oberkessel, im Feuerraum sowie an den Armaturen an. Während die Materialkosten geringfügig sind, beanspruchten die in Eigenregie durchgeführten Leistungen im Zeitraum vom 18. Mai bis 14. Juli 1987 bis zu vier Arbeitskräfte, einschließlich der beiden Facharbeiter der Kesselhausschlosserei, mit zusammen 720 Produktivstunden. Zusätzlich wurde hierfür noch eine Zulage auf der Basis von neunzig Tagen zu je S 27,80 ausbezahlt. Im Vergleich wurden für die Wartungsarbeiten an dem gasbetriebenen Kessel "Steam-Block" nur 256 Produktivstunden aufgewendet.

Wie bereits erwähnt, ist der mit Erdgas laufende Kessel

"Steam-Block" ganzjährig in Betrieb, während der Kohlekessel K 1 nur während der Heizperiode eingesetzt wird. Der Verbrauch an Erdgas bzw. Kohle betrug im Jahr 1987: jedoch

<u>Monat</u>	<u>Erdgas</u> in m <sup>3</sup>	<u>Kohle</u> in t
I	192.224	575,46
II	177.480	447,04
III	182.704	457,38
IV	88.800	396,60
V	124,302	127,48
VI	102.972	-
VII	101.037	-
VIII	100.976	-
IX	104.211	-
X	155.993	198,22
XI	147.407	407,00
XII	<u>183.207</u>	<u>425,48</u>
Insgesamt	<u>1,661.313</u>	<u>3.029,66</u>

Laut Energie-Verbrauchsinformation des Landesnervenkrankenhauses Graz vom 26. Jänner 1988 an die Präsidualabteilung bzw. die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion betragen die **Gesamtkosten**

für die verbrauchte Braunkohle S 3,817.000,--

für das verbrauchte Erdgas S 2,939.000,--

In zwei Außentanks im Bereiche des Kesselhauses lagern seit dem Jahr 1981 insgesamt 196.078 Liter Heizöl extra leicht. Ein Einsatz dieses Brennstoffes erfolgte bisher nicht, weil die hierfür notwendigen Umstellungsmaßnahmen an dem mit Erdgas betriebenen Kessel "Steam-Block" jeweils

zumindest eine Woche in Anspruch nehmen würden und somit zu komplex erschienen. Die große Lagermenge, für die seinerzeit rund 1 Mio. S aufgewendet wurden, steht damit jedoch nicht in Einklang.

Nachfolgend werden die **Feststellungen** bzw. **Vorschläge** des Landesrechnungshofes für eine wirtschaftlichere Versorgung des Landesnervenkrankenhauses Graz mit Wärme, Heißwasser und Dampf zusammengefaßt dargelegt:

- \* Wie erwähnt, ist beabsichtigt, den Zwillingskessel K 2 und K 3 wegen mangelnder Betriebssicherheit abzureißen. Dieser sollte durch einen Kessel in der Art der derzeit mit Erdgas betriebenen Anlage "Steam-Block" ersetzt werden.

Es erschiene zweckmäßig und wirtschaftlich, diesen neuen Kessel nicht nur für den Betrieb mit Erdgas, sondern - umschaltbar - auch für den Betrieb mit Heizöl vorzusehen. Es kann hierbei nicht übersehen werden, daß für die Lagerung von Heizöl zwei Tanks vorhanden und überdies seit dem Jahr 1981 mit 196.078 Litern Heizöl extra leicht gefüllt sind.

In weiterer Folge könnte auf den derzeit noch betriebenen Kohlekessel K 1, Baujahr 1939, verzichtet werden, da ansonsten für dessen Betriebsbereitschaft ständig zu sorgen wäre.

- \* Der Landesrechnungshof hat auf die beträchtlichen Mehrbelastungen beim gegenwärtigen Betrieb des Kohlekessels hingewiesen. Die Umstellung auf einen anderen Energieträger muß daher entsprechende Auswirkungen hinsichtlich des Personaleinsatzes im Kesselhaus und in der Kesselhausschlosserei sowie hinsichtlich der Dienstzeit nach



sich ziehen. Insbesondere könnte vom derzeit bestehenden Turnusdienst, in den bis zu sechs Bedienstete integriert sind, von denen jedoch nur jeweils einer den Tag- bzw. Nachtdienst versieht, Abstand genommen werden. Zur Behebung von Störungen außerhalb des Normaldienstes, vor allem aber während der Nacht, könnte der ohnedies bestehende Bereitschaftsdienst herangezogen werden. Dieser ist offensichtlich nach den eingesehenen Arbeitsaufzeichnungen keinesfalls ausgelastet.

Das Ausmaß der Personalreduzierung wird von einer genauen, auf das neue Heizsystem abgestimmten Bedarfs-ermittlung abhängen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßte aber die Einsparung von mindestens drei Posten möglich sein. Damit würden sich die Personalkosten um rund 1 Mio. S vermindern.

Das Abgabengebiet der Nassraumwerkzeuge sollte möglichst schnell von Installateuren, bedingt durch den geringen Aufwand im Kanal- und Straßennetz, fertiggestellt werden u. dgl.

Eine Nachprüfungsmission des Rechnungshofes im Zusammenhang mit dem Soll-Stundenverbrauch wurde im März 1988 durchgeführt.

Aus den eingesehenen Unterlagen wurde festgestellt, daß auch die Nassraumwerkzeuge zu getrenntem Verfahren mit-arbeitet, wie beispielsweise die von der ehemaligen Abteilung B 9 und C 4 sowie der Abteilung B 10 sowie dem Vorzeichen im Magazin- und Materialbereich.

Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenpreises von S 340,- sind für den erwarteten Soll-Stundenverbrauch bei 2.064,5

### Maurerwerkstätte

In diesem Bereich sind außer dem Werkstättenleiter, der bis zu 50 % seines Beschäftigungsausmaßes in der Betriebsleitung tätig ist, noch drei Facharbeiter und zwei als Helfer eingesetzte angelernte Bedienstete tätig.

Die Personalkosten beliefen sich im Jahr 1986 auf zusammen S 1,811.142,--.

Für das Jahr 1987 wurden insgesamt **392 Ausfallstage** ermittelt, von denen **226** auf Krankenstände entfielen. Auf den hohen Anteil der Krankenstände an den Ausfallstagen bzw. am Soll an Arbeitstagen wurde bereits im Abschnitt II des gegenständlichen Berichtes hingewiesen. Beispielsweise waren am Überprüfungsstichtag (17. Dezember 1987) von den sechs Bediensteten nur drei im Dienst.

Zum Aufgabengebiet der Maurerwerkstätte zählen insbesondere Arbeiten im Zuge von Installationen, Behebung von Rohrbrüchen, Arbeiten im Kanal- und Straßenbereich, Fassadenausbesserungen u. dgl.

Eine stichprobenweise Überprüfung der Erfüllung der Soll-Stunden erbrachte ein positives Ergebnis.

Aus den eingesehenen Unterlagen ist weiters zu entnehmen, daß auch die Maurerwerkstätte an **größeren Vorhaben** mitarbeitet, wie beispielsweise dem Umbau der vormaligen Abteilungen B 9 und C 9 sowie der Errichtung eines Vordaches im Magazin- und Werkstättenbereich.

Unter Zugrundelegung eines errechneten Stundensatzes von S 340,-- sind für das erstgenannte Bauvorhaben bei 1.064,5

aufgewendeten Arbeitsstunden Kosten von S 361.930,-- angefallen. Für die Errichtung des Vordaches wurden 266,5 Arbeitsstunden aufgewendet, die einen Aufwand von S 90.610,--verursachten.

Bei dieser Größenordnung erschiene es nach Auffassung des Landesrechnungshofes unerlässlich, vor Inangriffnahme des Bauvorhabens eine genaue **Kostenkalkulation** durchzuführen. Die Unterlassung dieser Vergleichsberechnung muß daher bemängelt werden.

Die Auffallstrage zufolge Kreditmitteln sind ebenfalls...

Der Personalaussatz ist durchwegs geregelt, das grundsätzliche...

Ein Vergleich der Kosten bei Vordacharbeiten mit jenen bei einer Preisvergabe könnte in Form der Befragung bei der Errichtung des Vordaches...

## Tischlerwerkstätte

In der Tischlerei des Landesnervenkrankenhauses Graz sind insgesamt neun Bedienstete beschäftigt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um gelernte Tischler und Zimmerer. Demgemäß ist auch eine entsprechend hohe Einstufung gegeben.

Die Personalkosten beliefen sich im Jahr 1986 - ohne Berücksichtigung des freiwilligen Sozialaufwandes und der Pensionstangente - auf S 2,528.538,--.

Bei der künftigen Organisation dieses Werkstättenbereiches ist die Altersstruktur der Bediensteten (Durchschnitt 51 Jahre) zu berücksichtigen. Es werden somit in nächster Zeit altersbedingt einige Bedienstete ausscheiden.

Die Ausfallstage zufolge Krankenstände sind ebenfalls vermutlich altersbedingt relativ hoch. Sie beliefen sich im Jahr 1987 auf zusammen 213 Tage, wovon auf den Werkstättenleiter allein 105 entfielen. Weitere 84 Ausfallstage waren durch die Betriebsrattstätigkeit eines Bediensteten entstanden.

Der Personaleinsatz ist derart geregelt, daß grundsätzlich zwei Bedienstete für die laufenden Reparaturarbeiten eingesetzt werden und ein weiterer Bediensteter für die Sanierung der Tür- und Fensterbereiche zuständig ist. Hingegen sind fünf Bedienstete fast ausschließlich mit Neuanfertigungen befaßt, die im Zuge größerer Bauvorhaben anfallen, wie z. B. die Anfertigung von Einbaumöbeln.

Ein Vergleich der Kosten bei Eigenregiearbeiten mit jenen bei einer Fremdvergabe konnte im Zuge der Prüfung bei der Einrichtung des Zentrallabors im E-Gebäude der Anstalt

angestellt werden. Hierbei war vom Landesrechnungshof folgendes festzustellen:

Die Fa. Neuberger Holz- und Kunststoffindustrie GesmbH, Neuberg a.d.Mürz, wurde auf Grund einer Ausschreibung als Bestbieter mit der Durchführung von Lieferungen und Leistungen für das neue Zentrallabor befaßt, jedoch nicht in vollem Umfang des Angebotes. Es wurden jene Positionen, welche die Herstellung der baufesten Arbeitsplatten mit Unterbau, einen Hängeschrank, einen Rohrverbau sowie Blindsockel beinhalten, herausgenommen. Die Ausführung der genannten Positionen wurde der Anstaltstischlerei übertragen, allerdings ohne eine **Kostenkalkulation** anzustellen.

Nach Abschluß der Arbeiten ist ein konkreter Kostenvergleich möglich.

**Anbot der Fa. Neuberger:**

<u>Position</u>	<u>Leistung</u>	<u>Anbotspreis</u>
1.2.1.	Arbeitsplatte	S 3.007,--
1.2.2.	Unterbau	S 4.848,--
1.3.1.	Arbeitsplatte	S 15.664,--
1.3.2.	Unterbau	S 20.826,--
1.8.	Hängeschrank	S 4.700,--
1.9.	Rohrverbau	S 4.500,--
2.4.1.	Arbeitsplatz	S 6.030,--
2.4.2.	Unterbau	S 19.938,--
3.3.1.	Arbeitsplatz	S 5.886,--
3.3.2.	Unterbau	S 22.432,--
		<u>S 107.831,--</u>

Für die Blindsockel wurde von der Fa. Neuberger ein Betrag von insgesamt S 4.976,-- im Anbot ausgewiesen.

Insgesamt betrug das Firmenanbot daher S 112.807,--.

Der Kalkulation der **Eigenregieleistung** liegt der von der Kostenstellenrechnung auf der Basis des Jahres 1986 für das Jahr 1987 angegebene Stundensatz für die Tischlerwerkstätte von S 315,-- zugrunde. Der Stundenaufwand wurde den Reparaturscheinen und der Materialaufwand den Materialscheinen entnommen.

Demnach war folgender Aufwand zu errechnen:

- a) für die Arbeitsplatten m.Unterbau,  
den Hängeschränk und den Rohrverbau

341,5 Stunden im Dezember 1987		
257,5 Stunden im Jänner 1988		
599,0 Stunden à S 315,--	S 188.685,--	
Material	<u>S 32.080,92</u>	S 220.765,92

- b) für die Blindsockel

65,0 Stunden à S 315,--	S 20.475,--	
Material	<u>S 732,--</u>	<u>S 21.267,--</u>
		<u>S 242.032,92</u>

Das bedeutet, daß die **Eigenregieleistung** gegenüber dem Firmenanbot um insgesamt S 129.225,92, das sind 114,6 %, teurer war.

Derartige Mehrkosten rechtfertigen nach Ansicht des Landesrechnungshofes keineswegs die angeblich bessere Ausführung und längere Haltbarkeit der in Eigenregie hergestellten Gegenstände.

Eigenregieleistungen der Tischlerwerkstätte waren weiters in noch größerem Ausmaß bei der Schaffung eines Aufnahmebereiches für die Alkoholikerstation festzustellen, und zwar wurden u.a. Türen sowie Einbau- und Anbaumöbel angefertigt. Besonders aufwendig erschien dem Landesrechnungshof hierbei die Abtrennung eines Raucherabteiles durch eine Holz-Glas-Verkleidung. Die genauen Kosten konnten aus den Arbeitsunterlagen nicht herausgelöst werden, da die einzelnen Arbeitsgänge mit anderen Projekten ineinandergehen. Nach Aussage des stellvertretenden Werkstättenleiters waren jedenfalls drei bis vier Bedienstete durch zumindest drei Monate mit diesem Vorhaben befaßt.

Seitens der Betriebsleitung wurden **keinerlei Kostenüberlegungen** angestellt, und zwar weder vor Beginn der Arbeiten noch nachfolgend. Der hinsichtlich des Zentrallabors angestellte Kostenvergleich läßt jedoch darauf schließen, daß auch die Eigenregiearbeiten in der Alkoholikerstation gegenüber einer Firmenvergabe wesentlich teurer gekommen sind.

Seitens des Landesnervenkrankenhauses Graz werden Eigenregiearbeiten in der Größenordnung jener der Alkoholikerstation mit den vorhandenen Fachkräften, der geeigneten maschinellen Einrichtung und der qualitativ besseren Ausführung rechtfertigt.

Dieses Argument erscheint jedoch bei **unvertretbar hohen Preisunterschieden nicht haltbar.**

Der Landesrechnungshof vertritt daher die Ansicht, daß künftig grundsätzlich vor Ausführung eines Vorhabens eine **genaue Kalkulation** vorzunehmen ist. Weiters wären bei allen Personalabgängen Überlegungen dahingehend anzustellen, ob mit dem noch vorhandenen Personal die anfallenden

Arbeiten erledigt werden können oder ob Personalnachbesetzungen erforderlich sind. Wie in allen Werkstätten muß auch für die Tischlerwerkstätte die Durchführung der notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten das Hauptaufgabengebiet darstellen und wäre darauf der Personalbedarf abzustimmen.

Die Kosten für die Instandhaltung der Werkstätten sind im Haushaltsplan für 1987 mit 1.000.000,- DM veranschlagt. Diese Kosten sind im Haushaltsplan für 1987 mit 1.000.000,- DM veranschlagt.

Die Kosten für die Instandhaltung der Werkstätten sind im Haushaltsplan für 1987 mit 1.000.000,- DM veranschlagt. Diese Kosten sind im Haushaltsplan für 1987 mit 1.000.000,- DM veranschlagt.

Die Kosten für die Instandhaltung der Werkstätten sind im Haushaltsplan für 1987 mit 1.000.000,- DM veranschlagt. Diese Kosten sind im Haushaltsplan für 1987 mit 1.000.000,- DM veranschlagt.

Die Kosten für die Instandhaltung der Werkstätten sind im Haushaltsplan für 1987 mit 1.000.000,- DM veranschlagt. Diese Kosten sind im Haushaltsplan für 1987 mit 1.000.000,- DM veranschlagt.

Dem Landesrechnungshof erscheint ein näheres Eingehen in die Materie unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich. Vielmehr wird der Vorschlag der Kontrollabteilung, den Betrieb der Schuhmacherwerkstätte nach Maßgabe der Personalabgänge aufzulassen, wiederholt. Nicht



## Schuhmacherwerkstätte

Bereits die szt. Kontrollabteilung hat in ihrem Bericht vom 19. Jänner 1981, GZ KA 61/12 N 5/4-1981, vorgeschlagen, die Schuhmacherwerkstätte aufzulassen. Anlaß für diese Überlegung waren die **Kostensituation** sowie die **Altersstruktur** der Bediensteten.

In der Werkstätte sind nach wie vor zwei Schuhmacher im Alter von 59 bzw. 61 Jahren tätig.

Die **mangelnde Produktivität** in diesem Bereich ist schon dadurch ersichtlich, daß der **Stundensatz** für 1987 auf der Basis 1986 **S 633,--** beträgt, d. h., daß eine Stunde Arbeit in dieser Werkstätte zumindest mit diesem Betrag zu bewerten ist. Wesentlichen Anteil hat hierbei der **hohe Personalaufwand**, den die Kostenrechnung für 1986 mit **S 658.268,--** für 2,1 korrigierte Bedienstete ermittelt hat.

Auf die große Anzahl der **Ausfallstage durch Krankenstand** wurde bereits im Abschnitt II hingewiesen. Das Ausmaß der durch die Betriebsrattstätigkeit bedingten Abwesenheiten eines Bediensteten konnte dem Landesrechnungshof nicht genannt werden, da die Dienstpläne offensichtlich hierüber keinen Aufschluß geben. Diese Vorgangsweise muß bemängelt werden, da - zumindest seit der Neuordnung mit 1. Juni 1987 - klare Richtlinien bestehen.

Dem Landesrechnungshof erscheint ein näheres Eingehen in die Materie unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich. Vielmehr wird der szt. Vorschlag der Kontrollabteilung, den Betrieb der Schuhmacherwerkstätte nach Maßgabe der Personalabgänge **aufzulassen**, wiederholt. Nicht

unerwähnt bleiben kann jedoch der Umstand, daß trotz der  
szt. Empfehlung der Kontrollabteilung für die Schuhmacherei  
ein neuer Bereich geschaffen wurde. Dieser könnte aller-  
dings nach Auflassung des Betriebes für Therapiezwecke  
verwendet werden.

Die Kosten für die Ausführung der im Jahre 1964 insgesamt  
... ..  
... ..  
... .. bzw. den Aufwandsanteil

... .. grundsätzlich freizustellen,  
... ..  
... .. bzw. längere Zeit beanspruchen,

\* ... ..  
... ..  
... .. unter Berücksichtigung des Dienst-  
... .. durchgeführt werden;

\* ... ..  
... ..  
... .. im Zuge des Umbaus der  
... ..

\* ... ..  
... ..  
... ..  
... .. teilweise unter Einbeziehung der  
... ..

\* ... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..

Hierbei handelt es sich jeweils um Vorhaben, die einen

## Malerwerkstätte

In dieser Werkstätte arbeiten insgesamt fünf gelernte Handwerker, von denen einer einen geschützten Arbeitsplatz hat.

Die **Personalkosten** betragen im Jahr 1986 insgesamt S 1,462.054,--. Die Kostenrechnung hat allerdings 5,9 korrigierte Bedienstete zugrundegelegt bzw. den Aufwandsanteil für die Glasererarbeiten einbezogen.

Zum **Tätigkeitsbereich** ist grundsätzlich festzustellen, daß hauptsächlich Arbeiten durchzuführen sind, die jeweils einen größeren Umfang haben bzw. längere Zeit beanspruchen, wie beispielsweise:

- \* Maler- und Anstreicherarbeiten, die im Landesnervenkranke nhaus stationsweise unter Berücksichtigung des Dienstbetriebes durchgeführt werden;
  - \* Maler- und Anstreicherarbeiten im Zuge des Umbaus der ehemaligen Abteilungen C 9 und B 9;
  - \* Fassadierung der Frontseite des Hauptgebäudes der Anstalt einschließlich aller Nebearbeiten wie z. B. im Fensterbereich (50 Loch), teilweise unter Einbeziehung der Rollos;
  - \* Adaptierung der Eingangshalle des Hauptgebäudes der Anstalt mit den Stiegenaufgängen (bis zu den Betriebsratsräumen), einschließlich Durchgangstore, Heizkörper im Stiegenhaus und Türen.
- Hiebei handelt es sich jeweils um Vorhaben, die einen

bedeutenden Kostenaufwand erfordern, die aber ohne vorherige genaue Preiskalkulation durchgeführt werden.

Der bei derartigen Eigenregiearbeiten entstehende Aufwand wurde hinsichtlich zweier Vorhaben nachvollzogen. Dies brachte nachstehendes Ergebnis:

1. Fassadierung des Hauptgebäudes mit teilweise ganztägigem Einsatz aller fünf Bediensteten während drei Monaten unter Zugrundelegung des für 1986 errechneten Stundensatzes von S 246,--:

891 Stunden à S 246,--	S 219.186,--
Material	<u>S 54.914,63</u>
	<u>S 274.100,63</u>

Zu erwähnen ist, daß die Höhe der Materialkosten durch den erforderlichen Spachtel- und Streichputz bestimmt war.

2. Adaptierung der Eingangshalle mit den Stiegenaufgängen im Bereiche des Hauptgebäudes:

409 Stunden à S 246,--	S 100.614,--
Material	<u>S 17.141,60</u>
	<u>S 117.755,64</u>

Laut Aussage der Betriebsleitung werden Maler- und Anstreicherarbeiten nur im Zuge von Umbauten an Fremdfirmen vergeben. Alle übrigen diesbezüglichen Arbeiten werden in jedem Falle von den eigenen Bediensteten durchgeführt.

Diese Einstellung widerspricht der eigentlichen Aufgabe einer Anstaltswerkstätte, wonach deren Tätigkeit auf die laufend anfallenden Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen

zu beschränken wäre. Zu bemängeln ist vor allem, daß die Arbeiten nach Maßgabe des vorhandenen Personals und - wie erwähnt - ohne konkrete Kalkulation begonnen und durchgeführt werden.

Der Landesrechnungshof vertritt daher die Meinung, daß dem genannten Erfordernis unbedingt Rechnung zu tragen wäre, da der derzeitige Personalstand nur bei einer nachweislich günstigen Preissituation vertretbar ist. Ansonsten wären im Zuge von Personalabgängen Einsparungen vorzunehmen.

Die Kosten für die Instandhaltung sowie die Betreuung der Fahrzeuge sind im Bericht über den Haushaltsabrechnungsjahr 1987 angegeben. Der weitere angegebene Betrag ist ausschließlich auf den Erhaltungs- und Instandhaltungsaufwand auswirkt, wurde dem Bericht über den Haushaltsabrechnungsjahr 1987 entnommen.

Art des Fahrzeuges Marke, Typ	Pol. Kennzeichen	Kilometerstand 31.1.1987
1 LKW Mercedes 110	G 108	253.087
1 LKW Mercedes 110	G 107	161.557
1 Transportwagen für Anstaltswirt. Transporte	ohne	202.115
1 VW-Transporter-Bus	G 103.136	81.005
1 VW-Fordli Postwagen	G 52.105	36.678
1 LKW Steyr 490/180 8 t	G 27.219	111.384
1 LKW Steyr 480 K 4,8 t	G 47.214	150.174

Überdies sind drei LKW des Hof- und Bringdienstes, fünf Traktoren, die Rasenmäher sowie die Elektrokarren verkehrsmäßig zu betreiben.

Zur Einsparung der Fahrzeugkosten sind auf Grund der Erhebungen

## Kraftfahrzeugbetrieb

In diesem Bereich des Landesnervenkrankenhauses Graz waren im Jahr 1987 insgesamt acht Bedienstete für den **Personen- und Gütertransport** sowie für **Werkstättenarbeiten** eingesetzt. Ein Bediensteter schied am 1. Februar 1988 pensionsbedingt aus.

Der Personalaufwand betrug im Jahr 1986 S 2,124.308,--.

Dem Personal obliegen der Fahrbetrieb sowie die Betreuung nachfolgend angeführter Fahrzeuge. Der weiters angegebene Kilometerstand, der sich maßgeblich auf den Erhaltungsaufwand bzw. die Einsatzbereitschaft auswirkt, wurde den Fahrtenbüchern mit Stand 31. Jänner 1987 entnommen.

<u>Art des Fahrzeuges</u> <u>Marke, Type</u>	<u>Pol. Kennzeichen</u>	<u>Kilometerstand</u> <u>31.1.1987</u>
1 Pkw Mercedes 230	G 108	253.087
1 Krankenwagen Mercedes	G 107	161.557
1 Krankenwagen für anstaltsint. Transporte	ohne	202.115
1 VW-Transporter-Bus	G 103.136	81.005
1 VW-Kombi Postwagen	G 52.105	36.678
1 Lkw Steyr 990/180 8 t	G 27.219	111.384
1 Lkw Steyr 480 K 4,8 t	G 47.214	150.174

Überdies sind drei Lkw des Hol- und Bringdienstes, fünf Traktoren, die Rasenmäher sowie die Elektrokarren werkstättenmäßig zu betreiben.

Zum **Einsatz der Fahrzeuge** sind auf Grund der Erhebungen

folgende Feststellungen zu treffen:

\* Beim Pkw G 108 handelt es sich um einen Mercedes 230 mit Benzinantrieb, Baujahr 1976 (Zulassung mit 7. Jänner 1976). Dieses Fahrzeug wird personengebunden nahezu ausschließlich für Fahrten herangezogen, die Agenden der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH betreffen. Von dem im Jahr 1987 angefallenen Kilometerstand von 37.371 waren nur 432 km für das Landesnervenkrankenhaus Graz zurückzulegen.

Der Fahrer dieses Pkw steht auch an fahrfreien Tagen der Anstalt kaum zur Verfügung, da der Wagen altersbedingt laufend zu warten und zu pflegen ist. Anfallende Überstunden des Fahrers werden mit derzeit monatlich S 932,44 pauschal abgegolten.

Der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH wurden im Jahr 1987 für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges S 350.985,84 vorgeschrieben. Nach Vorliegen des Ergebnisses der Kostenrechnung 1987 wird eine Nachverrechnung vorgenommen werden. Als Berechnungsbasis hat die Anstalt zunächst einen Kilometerpreis von S 9,56 herangezogen.

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß es sinnvoll wäre, diesen Pkw mit dem Fahrer aus dem Stand des Landesnervenkrankenhauses Graz abzuziehen und der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH bzw. somit deren Verantwortungsbereich zuzuordnen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Überlegungen:

\*\* Der nach der angestellten Kostenberechnung vorgeschriebene Kilometerpreis kann - abgesehen von den nicht berücksichtigten freiwilligen Sozialleistungen sowie der Pensionstangente - keinesfalls die tatsächlichen Kosten für dieses Fahrzeug mit dem zugewiesenen Fahrer decken.

- \*\* Der Einsatz des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich über Anordnung der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH.
- \*\* Der Wagen wird zu Fahrten herangezogen, die nicht immer dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Offensichtlich ist die Tatsache des Vorhandenseins des Fahrzeuges Anlaß für dessen Benützung.

Beispielsweise nehmen **einzelne** Bedienstete den Wagen für **Kurzstrecken ganztägig** in Anspruch. Durch die damit anfallenden langen Wartezeiten des Fahrers werden nicht unbeträchtliche Mehrkosten verursacht. Dies, obwohl der Ort der Dienstverrichtung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel leicht erreichbar wäre. Außerdem steht dem betreffenden Bediensteten bei Benützung des Eigen-Pkw **gegebenenfalls** die Verrechnung der Kosten öffentlicher Verkehrsmittel zu. Als Zielorte für Fahrten, die jeweils von Einzelpersonen, zum Teil mehrfach, angefahren wurden, sind z. B. Knittelfeld, Judenburg, Leoben, Hartberg, Rottenmann, Voitsberg und Fürstenfeld anzuführen.

Im Hinblick auf den vom Landesrechnungshof angezweifelten Kilometerpreis von S 9,56 wurde nachfolgende Kostenberechnung angestellt.

Die Krankenanstaltengesellschaft bezahlt für eine Dienstreise nach Knittelfeld (164 km) S 1.567,84 sowie S 330,-- Tagesgebühr (Gebührenstufe 4) für den Bediensteten. Bei Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsmittels würden - abgesehen von der angeführten Tagesgebühr - an Fahrtkosten maximal S 412,-- anerlaufen. Damit wäre eine Ersparnis von rund S 1.100,-- gegeben.



Als weiteres Beispiel wären vier Dienstreisen im Jahr 1987 von jeweils einem Bediensteten nach Rottenmann zu nennen. In diesen Fällen wären jeweils rund S 2.200,-- einzusparen gewesen.

Dieser Betrachtungsweise können im Jahr 1987 mindestens 16 Dienstreisen unterzogen werden, die folgende Ziele hatten:

zwei Dienstreisen nach Knittelfeld  
vier Dienstreisen nach Rottenmann  
drei Dienstreisen nach Leoben  
vier Dienstreisen nach Feldbach  
eine Dienstreise nach Hartberg  
eine Dienstreise nach Fürstenfeld  
eine Dienstreise nach Voitsberg.

Weiters fällt bei diesen Dienstreisen ins Gewicht, daß der Fahrer - wie erwähnt - mit diesem einen Zielort **ganztägig** fixiert ist. Beispielsweise wäre eine Dienstreise nach Voitsberg (95 km) anzuführen, bei der die Reisebewegung von 06.30 Uhr bis 15.00 Uhr dauerte, oder Dienstreisen nach Feldbach (118 km) mit Reisebewegungen von 07.00 bis 17.00 Uhr bzw. 07.00 bis 18.00 Uhr oder 06.30 bis 17.00 Uhr.

Insbesondere ist auch auf die **Mehrfachfahrten** am gleichen Tag zum gleichen Dienstort hinzuweisen. Wie festzustellen war, führten diese jeweils als Doppelfahrt nach Bruck, Rottenmann, Leoben und Wagna, wobei zweimal nur ein Bediensteter gefahren ist. Eine Eintragung im Fahrtenbuch weist wörtlich "Leoben, Knittelfeld, 3 x, Judenburg, Stolzalpe" mit 601 Fahrkilometern aus. Als Zeit der Reisebewegung wird 06.30 bis 21.00 Uhr angegeben.

Diese Beispiele zeigen die Problematik im Einsatz des Pkw G 108 und veranlaßten den Landesrechnungshof zur eingangs angeführten Empfehlung, das Fahrzeug in den unmittelbaren Verantwortungsbereich der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH zu übertragen.

- \* Die beiden Lkw G 27.219 und G 47.214 werden für den Materialtransport eingesetzt, wobei der erstangeführte Lkw während der Heizperiode überwiegend zum Kohlentransport, und zwar auch für die anstaltsinterne Deponierung bzw. Verlagerung, herangezogen wird.

Nach Beendigung der laufenden Heizperiode soll von der Kohleheizung im Landesnervenkrankenhaus Graz abgegangen werden, womit diese Fahrten in Wegfall kämen.

Um die künftige Situation beurteilen zu können, hat der Landesrechnungshof die Auslastung der beiden Lkw am Beispiel des Jahres 1987 genau ermittelt und festgestellt, daß **beide Fahrzeuge**, auch unter Berücksichtigung der Kohlentransporte, **keinesfalls ausgelastet waren**.

Konkret war festzustellen, daß die Anzahl der **Arbeitsstunden** mit 1.974,5 Stunden zu ermitteln war. Das Gesamtausmaß der **Fahrstunden** betrug

für den Lkw G 27.219 (Kohlewagen!)	280,00	506,75 Std.
für den Lkw G 47.214		482,00 Std.

Als **fahrfreie Tage** sind in den Fahrtenbüchern

für den Lkw G 27.219	109 Tage
für den Lkw G 47.214	102 Tage

verzeichnet, wobei das **Soll** an Arbeitstagen im Jahr 1987 mit **247** anzunehmen war.

Zur näheren Erläuterung der Auslastung der beiden Lkw wurde folgende Übersicht erstellt:

**Lkw G 27.219**

<u>Zeitraum</u> <u>während Heizperiode</u>	<u>Produktiv-</u> <u>stunden</u>	<u>Iststunden</u>	<u>fahrfreie</u> <u>Tage</u>
Jänner	157,5	74,00	1
Februar	160,0	46,25	4
März	168,5	64,75	2
April	168,5	47,25	9
Oktober	166,0	27,00	10
November	160,0	75,00	4
Dezember	154,0	62,50	2
	<u>1.134,5</u>	<u>396,75</u>	<u>32</u>

Zeitraum  
nach der Heizperiode

Mai	151,5	25,25	14
Juni	160,0	14,25	15
Juli	183,0	32,75	15
August	168,5	11,00	17
September	<u>177,0</u>	<u>16,75</u>	<u>16</u>
	<u>840,0</u>	<u>100,00</u>	<u>77</u>

Aus dieser Übersicht geht klar hervor, daß - abgesehen von der allgemein relativ geringen Ausnützung des Fahrzeuges - die Stunden während der heizfreien Zeit auf ein Minimum absinken, während die fahrfreien Tage ansteigen.

In den Überlegungen wurden natürlich auch die erforderlichen personellen Auswirkungen einzubeziehen sein.

**Lkw G 47.214**

<u>Zeitraum</u>	<u>Produktivstunden</u>	<u>Iststunden</u>	<u>fahrfreie Tage</u>
Jänner	157,5	43,00	8
Februar	160,0	26,25	12
März	168,5	36,50	10
April	168,5	23,25	14
Mai	151,5	31,25	10
Juni	160,0	40,75	6
Juli	183,0	15,00	17
August	168,5	45,00	7
September	177,0	65,25	4
Oktober	166,0	47,25	7
November	160,0	55,25	3
Dezember	154,0	53,25	4
	<u>1.974,5</u>	<u>482,00</u>	<u>102</u>

Auch aus dieser Leistungsübersicht ist die geringfügige Auslastung des Fahrzeuges klar erkennbar.

Der Landesrechnungshof ist auf Grund des Erhebungsergebnisses der Ansicht, daß - abgesehen von der bereits erwähnten allgemein geringen Ausnützung der beiden Lkw - nach dem Entfall der Kohlentransporte bzw. der anstalts-internen Kohlenverbringung konkrete Überlegungen angestellt werden müßten, ob nicht mit **einem Fahrzeug** das Auslangen für verschiedene Gütertransporte gefunden werden kann. Hierbei darf nicht relevant sein, daß mit diesem Lkw neben Sand- und Schotterfahren auch Güter zu transportieren sind, die eine reine Ladefläche erfordern.

In die Überlegungen werden natürlich auch die erforderlichen **personellen Auswirkungen** einzubeziehen sein.

Grundsätzlich sollte vermieden werden, daß ein Fahrer nur für ein Fahrzeug verwendet wird, da hiedurch Stehzeiten und damit unnötige Personalkosten entstehen.

- \* Der von der Hypo-Bank gespendete **VW-Bus G 103.136** steht entsprechend der Zweckbestimmung tageweise der Schulabteilung der Anstalt zur Verfügung. Daneben sind Fahrten mit leitenden Bediensteten des Landesnervenkrankenhauses Graz, insbesondere aber Krankentransporte durchzuführen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um die Transferierung von Anstaltspatienten in Altenpflegeheime u. dgl.

Beispielsweise sind nach den Aufzeichnungen im Fahrtenbuch in sechs Monaten 4.076 km für 26 derartige Transporte oder Überstellungen angefallen.

Weitere sechs Transporte mit einem Aufwand von 718 km wurden mit dem **VW Kombi G 52.105** erledigt.

Nach Rücksprache mit der Anstaltsverwaltung wird in diesen Fällen **keine Verrechnungsmöglichkeit** geprüft, d. h., daß die Fahrten grundsätzlich auf Anstaltskosten gehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, von der bisherigen Praxis abzugehen und **in jedem Einzelfall** zu prüfen, ob eine Abrechnung der Kosten mit einem Sozialversicherungsträger oder der Einsatz des Roten Kreuzes möglich ist, um **vermeidbare Ausgaben hintanzuhalten**.

Die **Abwesenheiten** der Bediensteten des Kfz-Betriebes zufolge Krankenstand, Urlaub bzw. Sonderurlaub im Jahr 1987 konnten aus den Unterlagen der Werkstätte nicht ermittelt werden. Sie wurden dem Landesrechnungshof von der Personalstelle des Landesnervenkrankenhauses Graz wie folgt bekanntgegeben:

Urlaub insgesamt	270 Tage
Krankenstand insgesamt	107 Tage
Sonderurlaub insgesamt	<u>5 Tage</u>
Somit zusammen	282 Tage

Dies entspricht dem Ausfall von **mehr als einer Arbeitskraft**. Wesentlichen Anteil an den Krankenstandstagen hatte ein mit 1. Februar 1988 in den Ruhestand getretener Bediensteter.

Bei einer Einsichtnahme in die seit Juni 1987 neu aufgelegten **Dienstpläne** mußte der Landesrechnungshof **Mängel** feststellen, die insbesondere die Überstundenabgeltungen betrafen und mit der Personalstelle der Anstalt zu klären waren.

Beispielsweise wurden für eine Woche Zeitausgleich nicht vierzig, sondern nur 38,5 Stunden gerechnet. In einem anderen Fall wurde eine Überstundenabgeltung gewährt, es fehlte aber die Eintragung der erbrachten Leistung.

Es wird daher auf eine **vollinhaltliche Prüfung** der monatlich der Personalstelle des Landesnervenkrankenhauses Graz vorzulegenden Dienstpläne besonders zu achten sein.

## Elektro-Installationswerkstätte

Zum Aufgabenbereich dieser Werkstätte gehört u. a. das Service von 17 im Bereich des Landesnervenkrankenhauses Graz vorhandenen Personen- und Lastenaufzügen.

Zwei gleichstrombetriebene Aufzüge im E-Gebäude werden nicht in Eigenregie, sondern durch die Fa. Freissler-Otis gewartet. Die Kosten hiefür betragen im Jahr 1987 insgesamt **S 128.341,36.**

Im Landeskrankenhaus Graz werden - nicht zuletzt wegen des hohen Aufwandes - auch die vorhandenen gleichstrombetriebenen Aufzugsanlagen in Eigenregie betreut. Das bedeutet, daß im Landeskrankenhaus Graz das hiefür erforderliche fachkundige Personal vorhanden ist.

Der Landesrechnungshof regt daher an, mit dem Landeskrankenhaus Graz Kontakt aufzunehmen und die für die Aufzugswartung des Landesnervenkrankenhauses Graz zuständigen Elektriker in das Service gleichstrombetriebener Anlagen einzuführen. Damit könnte letztlich auf die **Fremdleistung verzichtet** und **durch die Eigenleistung** der Werkstätte eine **nicht unbeträchtliche Einsparung** erzielt werden. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes rechtfertigt der angeführte hohe Kostenaufwand diesen gangbaren Vorschlag.

Der Landesrechnungshof bekennt sich vor allem im Handwerksbereich grundsätzlich zum Subsidiaritätsprinzip, d. h., daß handwerkliche Leistungen nur dann durch Landesbedienstete zu erbringen sind, wenn diese in gleicher Qualität und zumindest zu gleichen Kosten, wie sie durch Firmen erbracht werden können, erzielbar sind.

Wenn jedoch, wie im konkreten Falle, ohnedies geeignetes Personal vorhanden ist, sollte von einem Wartungsvertrag Abstand genommen werden.

## Lagerhaltung im technischen Bereich

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 30. Mai 1983, GZ LRH 22 M 1-83/2, zur Erreichung einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Lagerhaltung der technischen Waren im Landesnervenkrankenhaus Graz folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- \* Schaffung einer zentralen Lagerführung aller technischen Güter, somit auch jener Waren, die von der Bauabteilung, den Glaserern, den Malern und Anstreichern sowie vom Kesselhaus benötigt werden.
- \* Listenmäßige Erfassung aller im technischen Lager vorhandenen Waren, um den Werkstättenleitern die notwendigen Informationen über die Lagerware geben zu können.
- \* Neuregelung des Einkaufswesens in der Form, daß grundsätzlich die Bestellungen vom Lagerleiter und nicht von den Werkstättenleitern vorgenommen werden.

Diesen Vorschlägen wurde mittlerweile **weitgehend Rechnung getragen**. Insbesondere verfügt der technische Betrieb nunmehr über ein zentrales Lager, das mit wenigen Ausnahmen wie Tapeziererbedarf alle technischen Güter führt.

Den drei in diesem Arbeitsbereich eingesetzten Bediensteten obliegt jedoch nach wie vor die **händische Führung** der rund 5.500 Karteiblätter, die sich auf bestimmte Artikelgruppen, und zwar Güter der Elektriker, Installateure, Tischler, Schlosser und Spengler, Maler, Maurer und Glaserer sowie das Werkzeug bzw. Befestigungsmaterial, aufgliedern.

Diese Art der Güterverwaltung ist als besonders **arbeits-**



**intensiv und personalaufwendig** zu bezeichnen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre daher zur Erzielung einer besseren Effizienz die **Installierung einer EDV-unterstützten Lagerführung** zu forcieren. Darauf wäre sodann der tatsächliche Personalbedarf, und zwar auch hinsichtlich der Qualifikation, auszurichten.

Die Werkstatt für Kraftfahrzeuge ist der Verwaltung unmittelbar unterstellt

Werkstatt für Kraftfahrzeugbetrieb bzw. Werkstatt für Kraftfahrzeugwerkstätte sowie Werkstatt für Schweißarbeitenwerkstätte. Diese beiden Werkstätten fallen in die unmittelbare Kompetenz der Verwaltungsdirektion.

Im Werkstattsbereich waren am Stichtag (25. November 1986) 50 Bedienstete tätig. Hierzu kamen noch vier Bedienstete in der Betriebsleitung und zwei Bedienstete in Technischen Magazinen.

Der Personalaufwand für die Bediensteten in den Werkstattsbereichen wurde von der Kostenstellenrechnung für das Jahr 1986 mit B 20.043.793,- angegeben.

Für das Jahr 1987 liegen zum Prüfungszeitpunkt noch keine Ermittlungsergebnisse der Kostenrechnung auf. Diese Lohnkosten beinhalten nicht freiwillige Sozialleistungen.

#### IV. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Landesrechnungshof hat mehrere ausgewählte Werkstätten des technischen Betriebes des Landesnervenkrankenhauses Graz geprüft, und zwar die

Energiezentrale, Heizung	S 219,--
Maurerwerkstätte	S 216,--
Tischlerwerkstätte	S 225,--
Malerwerkstätte	S 216,--
Elektro-Installationswerkstätte.	S 340,--
	S 291,--

Neben diesen der Betriebsleitung unmittelbar unterstellten Bereichen wurden auch

der Kraftfahrzeugbetrieb bzw.  
die Kraftfahrzeugwerkstätte sowie  
die Schuhmacherwerkstätte

in die Prüfung einbezogen. Diese beiden Werkstätten fallen in die unmittelbare Kompetenz der Verwaltungsdirektion.

Im gesamten Werkstättenbereich waren am Stichtag (26. November 1987) 60 Bedienstete tätig. Hierzu kamen noch vier Bedienstete in der Betriebsleitung und drei Bedienstete im Technischen Magazin.

Der Personalaufwand für die Bediensteten in den Werkstättenbereichen wurde von der Kostenstellenrechnung für das Jahr 1986 mit S 20,043.793,-- angegeben.

Für das Jahr 1987 lagen zum Prüfungszeitpunkt noch keine Ermittlungsergebnisse der Kostenrechnung auf.

Diese Lohnkosten beinhalten nicht freiwillige Soziallei-

stungen sowie die Pensionstangente.

Dasselbe trifft auch auf die von der Kostenstellenrechnung ermittelten, nachfolgend angeführten **Sätze für die Produktivstunde** in den einzelnen Werkstättenbereichen zu:

Kraftfahrbetrieb bzw. Kfz-Werkstätte	S 215,--
Elektrowerkstätte	S 236,--
Sanitär-Installations-Werkstätte	S 225,--
Malerwerkstätte	S 246,--
Maurerwerkstätte	S 340,--
Schlosserei	S 291,--
Spenglerei	S 247,--
Tapeziererwerkstätte	S 326,--
Tischlerei	S 315,--
Schuhmacherwerkstätte	S 633,--

Aus dieser Darstellung ist bereits ersichtlich, welche Bereiche in ihrer Produktivität **ungünstig** bzw. - wie die Schuhmacherwerkstätte - **unvertretbar schlecht** liegen.

Die wesentlichen Feststellungen des Landesrechnungshofes werden nachfolgend unter Anführung von Beispielsfällen dargelegt.

\* In vielen Bereichen wird die **eigentliche Aufgabenstellung** einer Anstaltswerkstätte, nämlich für die **Durchführung von Reparaturen und Instandhaltungen** Sorge zu tragen, in **weitem Maß überschritten**. Offensichtlich werden die Arbeiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, auf Grund des **ausreichend vorhandenen Personals** in Angriff genommen. Es wird verabsäumt, die Kosten der Eigenregieleistung zu **kalkulieren** und die ermittelten tatsächlichen Kosten der eigenen Leistungen mit den Firmenkosten bei einer Fremdvergabe **vor Inangriffnahme des Vorhabens zu vergleichen**.

Hiezu werden folgende konkrete Prüfungsergebnisse angeführt, die die Aussage des Landesrechnungshofes bekräftigen sollen:

\*\* Die **Maurerwerkstätte** hat im Zuge des Umbaues der vormaligen Abteilungen B 9 und C 9 1.064,5 Arbeitsstunden aufgewendet. Der Lohnaufwand ist unter Zugrundelegung des ermittelten Stundensatzes von S 340,-- mit S 361.930,-- zu errechnen.

Abgesehen davon, daß dieses Vorhaben die eigentliche Aufgabenstellung der Werkstätte überschritt, erschiene dem Landesrechnungshof eine genaue Kostenkalkulation vor Inangriffnahme der Arbeit unerlässlich.

\*\* In der **Tischlerwerkstätte** sind fünf der insgesamt neun Bediensteten fast ausschließlich mit Neuanfertigungen befaßt, die im Zuge größerer Bauvorhaben anfallen wie z. B. die Anfertigung von Einbaumöbeln.

Auch in diesen Fällen wird keine Kostenkalkulation angestellt.

Dies traf insbesondere auf die Durchführung von Tischlerarbeiten für das neue Zentrallabor im E-Gebäude zu. Hier war ein nachträglicher Aufwandsvergleich möglich, da der Um- bzw. Ausbau dieses Bereiches ausgeschrieben wurde und die Arbeiten im bezüglichen Bestanbot aufscheinen.

Konkret wurde vom Landesrechnungshof festgestellt, daß diese Eigenregieleistung gegenüber dem Firmenanbot um insgesamt S 129.225,92 oder 114,6 % teurer war.

Der durch Krankenstände verursachte Arbeitsausfall lag

In Nach Ansicht des Landesrechnungshofes rechtfertigen die angeblich bessere Ausführung und längere Haltbarkeit der in Eigenregie hergestellten Gegenstände keineswegs derartige Mehrkosten.

\*\* Eine Erweiterung der Eigenleistung einer Werkstätte, und zwar der **Elektro-Installationswerkstätte**, wird vom Landesrechnungshof hingegen hinsichtlich der beiden gleichstrombetriebenen Aufzüge im E-Gebäude, für deren vertragliche Wartung im Jahr 1987 insgesamt S 128.341,36 aufgewendet wurden, **empfohlen**. Dadurch wäre eine nicht unbeträchtliche Einsparung erzielbar. Das Service der restlichen 15 im Bereich des Landesnervenkrankenhauses Graz vorhandenen Personen- und Lastenaufzüge obliegt bereits den Anstaltshandwerkern, deren Einschulung auf die erweiterte Tätigkeit in der Aufzugswerkstätte des Landeskrankenhauses Graz angestrebt werden müßte.

Der Landesrechnungshof bekennt sich vor allem im Handwerksbereich grundsätzlich zum Subsidiaritätsprinzip, d. h., daß handwerkliche Leistungen nur dann durch Landesbedienstete zu erbringen sind, wenn diese in gleicher Qualität und zumindest zu gleichen Kosten, wie sie durch Firmen erbracht werden können, erzielbar sind. Wenn jedoch, wie im konkreten Falle, ohnedies geeignetes Personal vorhanden ist, sollte von einem Wartungsvertrag Abstand genommen werden.

\* Grundsätzlich wären bei allen Personalabgängen Überlegungen anzustellen, ob mit dem noch vorhandenen Personal die anfallenden Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten erledigt werden können oder **ob Personalnachbesetzungen erforderlich sind**.

\* Der durch Krankenstände verursachte **Arbeitsausfall** lag

in den Werkstättenbereichen im Jahr 1987 mit bis zu 19,4 % überwiegend **weit über** dem beispielsweise von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für deren Versicherte für das Jahr 1986 ermittelten Wert von 4,04 %.

Bereits im Jahr 1981 hat die damalige Kontrollabteilung in einem Bericht vom 18. Jänner 1981, GZ KA 61/12 N 5/4-1981, über die Prüfung der Werkstätten im Landesnervenkrankenhaus Graz vorgeschlagen, den hohen Krankenständen mit Nachdruck nachzugehen und bei zweifelhaften oder oftmaligen Krankenständen Kontrollen zu veranlassen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- \* In der **Betriebsleitung** sollten durch eine stärkere Einbindung des Personalreferates der Anstalt sowie durch eine entsprechende Organisation mit schriftlicher Fixierung der Vorgangsweise hinsichtlich der Reparaturanmeldungen u.dgl. eine **Konzentration** der fachlichen Tätigkeit, die **Koordinierung** und die **Aufsicht** über den gesamten Werkstättenbereich optimaler erreicht werden.

Derzeit obliegt dem Betriebsleiter die personelle Betreuung aller Bediensteten des technischen Betriebes, beginnend von den täglichen Standesmeldungen bis zu den allgemeinen, laufend anfallenden Personalangelegenheiten.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, daß der Betriebsleiter auch mit den Anträgen auf Durchführung von Reparaturmaßnahmen unmittelbar befaßt wird, d. h., daß Bedienstete oder Patienten diesem die Anträge persönlich übergeben.

- \* Der Werkstättenbereich **Energiezentrale, Heizung**, dem das sogenannte **Kesselhaus** und die **Kesselhausschlosserei** zuzuordnen sind, versorgt die einzelnen Objekte des

Landesnervenkrankenhauses Graz mit Wärme bzw. Heißwasser und Dampf.

Anlagenmäßig war das Kesselhaus zum Prüfungszeitpunkt folgend ausgerüstet:

- ein mit Erdgas betriebener Kessel "Steam-Block"
- ein Kohlekessel K 1
- ein Zwillings-Kohlekessel K 2 und K 3.

Die beiden letztgenannten Anlagen sind Hochdruckdampfkessel, die bedienungsmäßig besonderen Auflagen unterliegen.

Der mit Erdgas betriebene Kessel läuft ganzjährig, während der Kohlekessel K 1 bisher nur während der Heizperiode in Betrieb gehalten wurde. Der Zwillingskessel K 2 und K 3 bildet eine Einheit, ist jedoch aus Sicherheitsgründen gesperrt und soll abgetragen werden.

Grundsätzlich wird festgestellt, daß der Betrieb des Hochdruckdampfkessels K 1 - abgesehen vom Aspekt einer stärkeren Umweltschädigung - auf Grund der im Bericht dargelegten beträchtlichen Mehrbelastungen **unwirtschaftlich** ist.

Das Abgehen vom Betrieb mit festen Brennstoffen bzw. die Umstellung auf einen anderen Energieträger muß **entsprechende Auswirkungen hinsichtlich des Personaleinsatzes** im Kesselhaus und in der Kesselhausschlosserei sowie hinsichtlich der **Dienstzeit** nach sich ziehen.

Insbesondere könnte **\*\*** vom derzeit bestehenden Turnusdienst, in den bis

zu sechs Bedienstete integriert sind, von denen jedoch nur jeweils ein Bediensteter den Tag- bzw. Nachtdienst versieht, Abstand genommen und

- \*\* zur Behebung von Störungen außerhalb des Normaldienstes, vor allem aber während der Nacht, der ohnedies bestehende, nach den eingesehenen Arbeitsaufzeichnungen keinesfalls ausgelastete Bereitschaftsdienst herangezogen werden.

Das Ausmaß der damit verbundenen Personalreduzierung wird von einer genauen, auf das neue Heizsystem abgestimmten **Bedarfsermittlung** abhängen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßte aber die **Einsparung von mindestens drei Dienstposten** möglich sein. Damit würden sich die **Personalkosten** um rund **1 Mio. S** vermindern.

Eine weitere Auswirkung müßte sich nach dem Entfall der Kohlentransporte bzw. der anstaltsinternen Kohlenverbringung für den Kraftwagenpark der Anstalt, insbesondere hinsichtlich der künftigen Auslastung der beiden Lkw G 27.219 und G 47.214, ergeben.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Landesrechnungshof, konkrete Überlegungen dahingehend anzustellen, ob nicht mit **einem Fahrzeug** das Auslangen für die erforderlichen Gütertransporte gefunden werden kann, wobei die **perso-nellen Konsequenzen** nicht außer Betracht bleiben dürften.

Grundsätzlich sollte vermieden werden, daß ein Fahrer nur für ein Fahrzeug verwendet wird, da hiedurch Stehzeiten und damit unnötige Personalkosten entstehen.



\* Dem **Kraftfahrzeugbetrieb** des Landesnervenkrankenhauses Graz gehört u.a. ein Pkw, Mercedes 230, mit dem Kennzeichen G 108 an. Auf Grund der durchgeführten Überprüfung wird vom Landesrechnungshof vorgeschlagen, diesen Pkw aus dem Stand der Anstalt **abzuziehen** und der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH bzw. deren Verantwortungsbereich zuzuordnen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Überlegungen:

\*\* Der Pkw G 108 wird nahezu ausschließlich für Fahrten herangezogen, die Agenden der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH betreffen. Von den im Jahr 1987 absolvierten 37.371 km wurden nur **432** für das Landesnervenkrankenhaus Graz zurückgelegt.

\*\* Der nach der angestellten Kostenberechnung vorgeschriebene Kilometerpreis kann keinesfalls den tatsächlichen Erhaltungsaufwand für dieses Fahrzeug mit dem zugewiesenen Fahrer decken.

Im Hinblick auf diesen vom Landesrechnungshof angezweifelten Kilometerpreis von S 9,56 wurden beispielsweise folgende Kosten errechnet:

Der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH erwachsen für eine Dienstreise nach Knittelfeld (164 km) S 1.567,84. Hinzu kommen S 330,-- Tagesgebühr (Gebührenstufe 4) für den betreffenden Bediensteten.

Bei Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels würden - abgesehen von der angeführten Tagesgebühr - an Fahrtkosten maximal S 412,-- anfallen. Damit wäre eine Ersparnis von rund S 1.100,-- gegeben.

Als weiteres Beispiel wären vier im Jahr 1987 von

jeweils einem Bediensteten durchgeführte Dienstreisen nach Rottenmann zu nennen. Die Ersparnis hätte in diesen Fällen S 2.200,-- betragen.

\*\* Der Pkw wird zu Fahrten herangezogen, die **nicht** immer dem **Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** entsprechen. Offensichtlich ist die Tatsache des Vorhandenseins des Fahrzeuges Anlaß für dessen Benützung.

Beispielsweise nehmen einzelne Bedienstete den Wagen für **Kurzstrecken** in Anspruch und binden damit ganztägig den Fahrer, obwohl der Ort der Dienstverrichtung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel leicht erreichbar wäre. Durch die damit anfallenden langen Wartezeiten des Fahrers werden nicht unbeträchtliche Mehrkosten verursacht.

Insbesondere ist auch auf **Mehrfachfahrten** am gleichen Tag zum gleichen Dienstort hinzuweisen.

Wie festgestellt, führten diese jeweils als Doppel- fahrt nach Bruck, Rottenmann, Leoben und Wagner, wobei in zwei Fällen nur ein Bediensteter gefahren ist.

\* Die seinerzeitige Kontrollabteilung hat bereits in ihrem Bericht vom 19. Jänner 1981, GZ KA 61/12 N 5/4-1981, vorgeschlagen die **Schuhmacherwerkstätte** aufzulassen. Anlaß für diese Überlegung waren die Kostensituation sowie die Altersstruktur der Bediensteten. Trotz dieser Empfehlung wurde in weiterer Folge ein neuer Bereich für die Schuhmacherei geschaffen.

Nach wie vor sind in dieser Werkstätte zwei Schuhmacher

im Alter von 59 bzw. 61 Jahren tätig.

Die **mangelnde Produktivität** in diesem Bereich ist bereits durch den für das Jahr 1987 ermittelten Stundensatz von **S 633,--** ersichtlich, d. h., daß eine Stunde Arbeit in dieser Werkstätte zumindest mit diesem Betrag zu bewerten ist.

Vom Landesrechnungshof kann daher der seinerzeitige Vorschlag der Kontrollabteilung, den **Betrieb der Schuhmacherwerkstätte** nach Maßgabe der Personalabgänge **aufzulassen**, nur wiederholt werden.

\* Hinsichtlich der **Lagerhaltung** im technischen Bereich wird vom Landesrechnungshof zur Erzielung einer besseren Effizienz vorgeschlagen, die Installierung einer **EDV-unterstützten Lagerführung** zu forcieren. Darauf wäre sodann der tatsächliche Personalbedarf, und zwar auch hinsichtlich der Qualifikation, auszurichten.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der Schlußbesprechung am 22. September 1988 mit den Vertretern der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH erörtert.

Hiebei haben teilgenommen:

vom Landesrechnungshof:

Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus  
Regierungsrat Arnold Haas

von der Steiermärkischen  
Krankenanstalten GesmbH:

Oberregierungsrat Dr. Reinhard Sudy  
Dipl.-Ing. Dr. Herbert Zlöbl

vom Landessonderkrankenhaus  
für Psychiatrie und Neurologie  
Graz:

Verwalter Adolf Dornetshuemer

Graz, am 22. September 1988

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Wirkl. Hofrat Dr. Lieb)

2.1.

# Durchschrift

Herrn

Dr. Taus

3469

Landeshauptmann  
Dr. Josef KRÄINER

Graz, Burg

30. Sep. 1988

LRH 22 H 4 - 87/4

2 Beilagen

Anhörungsverfahren

Der Landesrechnungshof hat folgende Prüfung durchgeführt:

"Prüfung der Handwerksbetriebe  
im Landesnervenkrankenhaus Graz".

Der Bericht über das Ergebnis dieser Kontrolle wird unter Hinweis auf § 28 Abs. 1 LRH-VG zur Stellungnahme binnen drei Monaten übermittelt.

Es wird angeregt, eine Berichtsausfertigung der Präsidialabteilung zu übermitteln.

Weitere Ausfertigungen des Prüfungsberichtes haben der Landesfinanzreferent, Landesrat Dr. Christoph Klausner, und Landesrat Dr. Dieter Strenitz erhalten, dessen Zuständigkeitsbereich durch den gegenständlichen Bericht sachlich berührt wurde.

Der Landesrechnungshofdirektor:

(W. Hofrat Dr. Lieb)

Reingeschrieben 22.1.1988

# Durchschrift

Herrn

Dr. Taus

Landesfinanzreferenten  
Landesrat  
Dr. Christoph KLAUSER

3469

Graz, Landhaus

30. Sep. 1908

LRH 22 H 4 - 87/4

3 Beilagen

Anhörungsverfahren

Der Landesrechnungshof hat folgende Prüfung durchgeführt:

"Prüfung der Handwerksbetriebe  
im Landesnervenkrankenhaus Graz".

Der Bericht über das Ergebnis dieser Kontrolle wird unter Hinweis auf § 28 Abs. 1 LRH-VG zur Stellungnahme binnen drei Monaten übermittelt.

Es wird angeregt, je eine Berichtsausfertigung der Rechtsabteilung 10 und der Landesbuchhaltung zu übermitteln.

Weitere Ausfertigungen des Prüfungsberichtes haben Landeshauptmann Dr. Josef Krainer und Landesrat Dr. Dieter Strenitz erhalten, dessen Zuständigkeitsbereich durch den gegenständlichen Bericht sachlich berührt wurde.

Der Landesrechnungshofdirektor:

(W. Hofrat Dr. Lieb)

# Durchschrift

Herrn

Dr. Eaus

Landesrat  
Dr. Dieter STRENITZ

3469

Graz, Landhaus

30. Sep. 1988

LRH 22 H 4 - 87/4

2 Beilagen

Anhörungsverfahren

Der Landesrechnungshof hat folgende Prüfung durchgeführt:

"Prüfung der Handwerksbetriebe  
im Landesnervenkrankenhaus Graz".

Der Bericht über das Ergebnis dieser Kontrolle wird unter Hinweis auf § 28 Abs. 1 LRH-VG zur Stellungnahme binnen drei Monaten übermittelt.

Es wird angeregt, eine Berichtsausfertigung der Rechtsabteilung 12 zu übermitteln.

Weitere Ausfertigungen des Prüfungsberichtes haben Landeshauptmann Dr. Josef Krainer und der Landesfinanzreferent, Landesrat Dr. Christoph Klauser, erhalten.

Der Landesrechnungshofdirektor:

(W. Hofrat Dr. Lieb)

Schrieben 22. 9. 88

LANDESRECHNUNGSHOF	
31. OKT. 1988	
GZ. LRH 22 H 4 - 87/5	
Ref.	Bilg. /

GZ.: 10 - 24 La 69/187 - 1988

Betr.: Bericht des Landesrechnungshofes zum  
Thema "Prüfung der Handwerksbetriebe  
im Landesnervenkrankenhaus Graz"

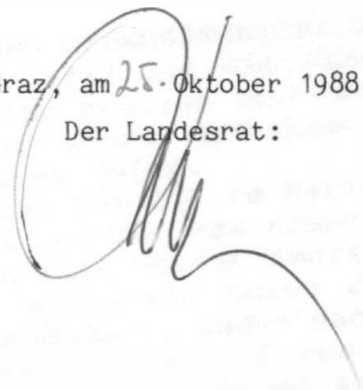
Bezug: LRH 22 H 4 - 1987/3

An den  
Landesrechnungshof  
im Hause

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes obigen Betreffs wird seitens der Landesfinanzabteilung zur Kenntnis genommen. Die diversen vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Empfehlungen hinsichtlich einer effizienteren Vorgangsweise sollten von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH. berücksichtigt werden. Vor allem schließt sich die Landesfinanzabteilung der Meinung des Landesrechnungshofes an, daß bei Eigenregiearbeiten vor Inangriffnahme durch anstaltseigene Handwerksbetriebe Kostenkalkulationen anzustellen sind, da, wie der Prüfungsbericht zeigt, in vielen Fällen eine Fremdvergabe kostengünstiger ist.

Graz, am 25. Oktober 1988

Der Landesrat:



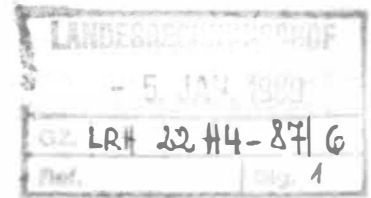




Der Vorstand

An den  
Landesrechnungshof

Burgring 4  
8010 GRAZ



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Nebenstelle	Graz, am
-	-	T2/Z1/pe	5332	13. 12. 1988

Betreff:

GZ: LRH 22 H4-1987/3  
Landesrechnungshof-Bericht betreffend  
die Prüfung der Handwerksbetriebe im  
LNKH-Graz

In der Beantwortung des obzitierten Berichtes des Landesrechnungshofes vom 22.9.1988 nimmt die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft mbH zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

**I) PRÜFUNGS-AUFTRAG**

Die Durchführung der Prüfung bezieht sich im wesentlichen auf die Gegebenheiten des Jahres 1987, kostenmäßig werden aber überwiegend die Daten aus 1986 verwendet.

**II) PRÜFUNGS-GEGENSTAND UND GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

Der Prüfungszeitraum 1987 und die Daten der Kostenrechnung aus 1986 erzeugen eine gewisse Unschärfe aus bereits durchgeführten organisatorischen Maßnahmen und dazu korrespondierenden kostenmäßigen Daten.

Im besondern gilt dies für die im Bericht ausführlich behandelte Schuhmacherei und für das Kesselhaus. Die Schuhmacherei wird zur Zeit in eine Therapiewerkstätte umgewandelt, im Kesselhaus ist die Situation durch den Einbau eines neuen Gaskessels völlig verändert, sodaß nach einer Anlaufphase in der nächsten Heizperiode 1989/90 vom Einsatz des Kohlekessels völlig Abstand genommen werden kann. Damit entfällt der Kohletransport. Dies hätte auch kostensenkende Auswirkungen auf den KFZ-Betrieb und wäre im Einklang mit den vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Maßnahmen.

Zu den Kritiken im Detail ist folgendes festzuhalten.

1.) Personelle Besetzung der Werkstätten

Zum Stichtag (26.11.1987) waren laut Bericht 67 Bedienstete tätig, wovon 7 auf die Betriebsleitung und das Technische Magazin entfielen.

Eine Überprüfung dieser Feststellung gemäß Dienstpostenplan 1987 sah die mögliche Beschäftigung von 67 Mitarbeitern vor, beschäftigt waren zu diesem Zeitpunkt jedoch nur 62 Mitarbeiter und 3 Mitarbeiter auf einem geschützten Arbeitsplatz.

2.) Sätze je Arbeitsstunde

Diese Werte basieren zum Teil auf dem Personalaufwand, zum Teil wurde jedoch der Gesamtaufwand der Kostenstelle der Berechnung zugrunde gelegt.

Eine Neuberechnung, die als Beilage angeschlossen ist, ergibt wesentlich niedrigere Stundensätze und somit eine wesentlich günstigere Produktivität der einzelnen Bereiche.

3.) Die Feststellung des Prüfers, daß in vielen Bereichen die ursächliche Aufgabenstellung einer Anstaltswerkstätte, nämlich für die Durchführung von Reparaturen und Instandhaltung Sorge zu tragen, in weitem Maße überschritten wird, offensichtlich unter anderem deshalb, weil ohnedies Personal bzw. Dienstposten in beträchtlichem Ausmaß vorhanden sind, kann nicht unwidersprochen hingenommen werden.

Die Direktion hat in den Jahren 1986 und 1987 eine Reduzierung der Mitarbeiter (insgesamt 35) der Verwaltung, der Wirtschaftsbetriebe und des Technischen Betriebes vorgenommen. Diese Einsparungen, die zum Teil auch die Werkstätten betrafen, machten die Einstellung von weiteren Mitarbeitern für die Patientenbetreuung möglich (Siehe dazu: "Strukturverbesserung im LSKH").

Ein Vergleich der Produktivstundenaufzeichnungen 1987 zu 1986 ergibt bei einigen Werkstätten bei gleichgebliebenem bzw. verringertem Personalstand eine bessere Auslastung und somit eine Senkung der Produktionskosten.

So wie der Landesrechnungshof bekennt sich auch die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft mbH grundsätzlich zum Subsidiaritätsprinzip.

Diesem Prinzip wurde in den Werkstätten weitestgehend Rechnung getragen.

Die Tischlerei bildet hier, wie schon in der Vergangenheit eine Ausnahme, doch auch hier ging der Anteil der Fertigung von Einrichtungsgegenständen zurück.

1986 Reparaturen/Instandhaltungen: 71 %      Fertigung: 29 %  
1987 Reparaturen/Instandhaltungen: 74 %      Fertigung: 26 %